

Solefreibad Badetarif- und Eintrittsordnung

- gültig ab 01.04.2019 bzw. Badesaison 2019 -

§ 1 Eintrittskarten-Regelung

1. Das Betreten des Bades ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt.
2. Die für die Saison jeweils gültigen Badetarife können dem Aushang an der Kasse entnommen werden.
3. Folgende Badekarten werden angeboten:

a) Einzelkarten

Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades.

b) Zehnerkarten

Zehnerkarten werden als Barcodekarten ausgegeben und sind mit zehn Zutritten aufgeladen. Nach dem zehnten Eintritt werden diese wieder vom Drehkreuz eingezogen.

Zehnerkarten sind saisonunabhängig und auf andere Personen übertragbar. Bei Benutzung ermäßigter Zehnerkarten müssen jedoch die Voraussetzungen für die Ermäßigung bei allen Benutzern vorliegen; diese sind auf Verlangen des Badpersonals nachzuweisen.

c) Saisonkarten

Saisonkarten werden als Barcodekarten ausgegeben, die für die jeweilige Badesaison freigegeben werden. Sie werden auf den Namen des Badegastes ausgestellt, mit einem individuellen Lichtbild versehen und sind nicht übertragbar. Die Barcodekarten verbleiben beim Badegast und können nach Entrichten des jeweils gültigen Tarifes jedes Jahr neu aufgeladen werden. Die erstmalige Ausstellung der Barcodekarte erfolgt kostenlos beim erstmaligen Erwerb einer Saisonkarte, für spätere Ersatzausstellungen muss vom Badegast eine Bearbeitungsgebühr entrichtet werden.

4. Die Eintrittskarte ist vom Badegast auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder nicht ausgenützte Karten werden nicht erstattet.
6. Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis zu entrichten. Ohne die erforderliche Berechtigung erworbene ermäßigte Karten oder missbräuchlich benutzte Zehner- oder Saisonkarten werden ersatzlos eingezogen. Im Falle missbräuchlichen Erwerbs oder Nutzung von Saisonkarten ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € zu entrichten. Über eine polizeiliche Anzeige wegen Betruges entscheidet die Werkleitung.

§ 2 Eintrittspreise und Tarife

1. Einzelkarten

a) Normaltarif	5,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-16 Jahre), Ermäßigte	3,50 €
c) Abendkarte (ab 17 Uhr)	3,50 €
d) Kinder unter 3 Jahren	frei
e) Familien-Einzel-Karte (max. 2 Erwachsene, max. 3 Kinder und/oder Ermäßigte)	15,00 €

2. Zehnerkarten (mehrjährig übertragbar)

a) Erwachsene (über 16 Jahre)	45,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-16 Jahre), Ermäßigte	30,00 €

3. Saisonkarten

a) Erwachsene (über 16 Jahre)	90,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-16 Jahre), Ermäßigte	55,00 €
c) Rentner- und Senioren-Saisonkarte*	85,00 €
d) Große Familien-Saison-Karte (2 Erwachsene + 1 Kind oder ermäßigt)	150,00 €
e) Kleine Familien-Saison-Karte (1 Alleinerziehender + 1 Kind)	100,00 €
weitere Kinder/Jugendliche (3-16 Jahre oder ermäßigt)	15,00 €
bei Vorlage des Landesfamilienpasses Ermäßigung auf	12,00 €
f) Ersatzkarten	5,00 €

* Rentner benötigen den amtlichen Rentenausweis, Senioren müssen das 65. Lebensjahr zum Saisonbeginn vollendet haben.

4. Sozial - Regelungen

a) Ermäßigungen:

Über 16 Jahre alte Vollzeitschüler, ordentlich Studierende (nicht dazu zählen: Fernstudium, Studenten einer Dualen Hochschule und dgl.), Schwerbehinderte (mind. 60 %) sowie Freiwilliges Soziales Jahr-Leistende und Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Lichtbildausweises Ermäßigung wie Kinder und Jugendliche im Alter von 3-16 Jahren.

b) Familienermäßigungen bei Saisonkarten (Familienkarte):

Familien-Saisonkarten werden für Ehepaare, eheähnliche und Lebensgemeinschaften oder auch Großeltern mit Kindern oder Alleinerziehende mit Kindern ausgestellt. Die ermäßigte Abgabe von Karten für weitere Kinder und Jugendliche (3-16 Jahre) innerhalb der Familie wird nur gewährt, wenn bereits die jeweilige Familienkarte erworben wurde. Die Festlegung der Reihenfolge bei den Kinder-/Jugendlichenkarten erfolgt nach dem Alter absteigend.

Bei der Familienkarte wird mit Ausnahme der Ermäßigung für weitere Kinder unter Vorlage des Landesfamilienpasses keine weitere Ermäßigung (z.B. wg. Behinderung) gewährt.

§ 3 Schrank- und Wertfächer


1. Kleider, Geld und Wertsachen können für die Dauer des Badeaufenthaltes in die dafür bereitgestellten Schrankfächer bzw. Wertfachschränke eingeschlossen werden.
2. Die Aufbewahrungsschränke sind nur für den Zeitraum des Aufenthaltes im Solefreibad bestimmt und mit Pfandschlössern versehen. Als Pfand ist eine 2-Euro-Münze einzuwerfen. Der Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

Die Kosten für Ersatzschlüssel und damit verbundene Aufwendungen (insbesondere für die Montage eines neuen Schließzylinders) sind vom Badegast mit pauschal 30,00 € zu ersetzen. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhaltes das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Vor dem Verlassen des Bades ist der Aufbewahrungsschrank zu räumen. Sollte sich der Original-Schlüssel wieder innerhalb 1 Woche einfinden, wird der pauschale Aufwandsersatz auf Antrag wieder zurückerstattet.

3. Den Badegästen stehen in begrenzter Anzahl auch Mietfächer für die Badesaison zur Verfügung. Diese können an der Kasse zum Preis von 20,00 € zzgl. 20,00 € Pfand für die Dauer einer Badesaison gemietet werden. Der Mieter hat durch Vorlage seines Personalausweises die Identität nachzuweisen. Die auf dem Mietvertrag angegebene Person ist für den ordnungsgemäßen Gebrauch des Aufbewahrungsschranks verantwortlich. Spätestens eine Woche nach Ende der Badesaison ist der Schlüssel dem Schwimmbadpersonal auszuhändigen. Nach rechtzeitiger Rückgabe des Schlüssels und der reinlichen Übergabe des Aufbewahrungsschranks erfolgt die Auszahlung des Pfandes.
4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt von Mietfächern wird nach der Badesaison entnommen und max. 3 Monate aufbewahrt und anschließend entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Fundsache behandelt.
5. Größere Sachen (Kinderwagen, Einkaufstaschen etc.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
6. Nicht abgeholte, hinterlegte Sachen werden nach Ablauf von 3 Monaten als Fundsachen behandelt.


Bad Friedrichshall, den 26.02.2019

Werkleitung



Hanspeter Friede
Kaufmännischer Werkleiter


STADTWERKE
BAD FRIEDRICHSHALL



Ulrich Feldmeyer
Technischer Werkleiter